

12.1.1960
Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

Gesetz: ZPO § 518 Abs. 2 Ziffer 2

Leitsatz:

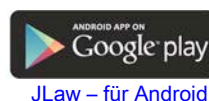
Eine Berufungsschrift muß angeben oder
erkennen lassen, für wen die Berufung
eingelegt wird.

Aktenzeichen: 5 AZR 585/59
Urteil des BAG vom 7. April 1960

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. AZR 585/59

IV Sa 74/59 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

33

Urteilsformel zuge-
stellt am 7. April 1960

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. April 1960 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundes-
richter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bun-
desarbeitsrichter Dr. Meissner und Cristian Frey für
Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg,
Außenkammern Stuttgart - IV. Kammer - vom
22. Oktober 1959 - IV Sa 74/59 - wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

1. Mit einer beim Arbeitsgericht Aalen erhobenen Klage hat der Kläger, vertreten durch seinen jetzigen Prozeßbevollmächtigten, von der Beklagten Zahlung von 165,20 DM verlangt. Die Beklagte war beim Arbeitsgericht durch die Rechtsanwälte B und L aus A vertreten. Durch Urteil vom 9. Juli 1959 hat das Arbeitsgericht die Beklagte zur Zahlung von 142,80 DM verurteilt, im übrigen hat es die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Dieses Urteil wurde den beiderseitigen damaligen Prozeßbevollmächtigten am 10. Juli 1959 zugestellt.

Am 23. Juli 1959 ging beim Arbeitsgericht Aalen in drei Exemplaren folgender Schriftsatz der Rechtsanwälte Dres. F und W aus A, unterschrieben von Rechtsanwalt F, ein:

"An/das Arbeitsgericht
Aalen/Württ.

In Sachen

K A ./. R S
- Ca 261/59 -

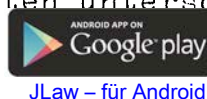
lege ich gegen das Urteil des Arbeitsgerichts
Aalen vom 9. Juli 1959

B e r u f u n g
an das Landesarbeitsgericht ein.

Die Vollmacht werde ich nachreichen.

Die Begründung erfolgt innerhalb der gesetzlichen Frist von weiteren 14 Tagen."

Diesen Schriftsatz leitete das Arbeitsgericht an das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Außenkammern Stuttgart, weiter, wo er am 24. Juli 1959 einging. Der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts wies mit Schreiben vom 28. Juli 1959 die Rechtsanwälte Dres. F und W darauf hin, es fehle die Angabe, für wen Berufung eingelegt ist. Mit Schriftsatz vom 29. Juli 1959, beim Landesarbeitsgericht eingegangen am 30. Juli 1959, teilten die Rechtsanwälte mit, die seitens ihres Büros eingelegte Berufung sei für die Beklagte eingelegt. Es sei beabsichtigt gewesen, der Berufungsschrift die Vollmacht beizufügen, aus der dann ersichtlich gewesen wäre, für wen Berufung eingelegt werde. Die Beilegung der Vollmacht sei aber versehentlich unterblieben. Gleichzeitig en sie eine von der Beklagten unterschriebene



- 3 -

Prozeßbevollmacht vor. Auf die seitens des Landesarbeitsgerichts dann gegen die Ordnungsmäßigkeit der Berufung geäußerten Bedenken hat die Beklagte durch die Rechtsanwälte Dres. F und W mit einem beim Landesarbeitsgericht am 4. August 1959 eingegangenen Schriftsatz vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt und gleichzeitig die Berufungseinlegung wiederholt. Zur Begründung hat sie behauptet, sie habe den Rechtsanwälten Dres. F und W versprochen, die ihr übergebene Prozeßvollmacht sofort unterschrieben zurückzubringen. Als bei der Reinschrift des Berufungsschriftsatzes die Vollmacht der Beklagten noch nicht vorgelegen habe, habe das Büro der Rechtsanwälte Dres. F und W den ursprünglichen Satz: "Vollmacht liegt bei" in den Satz: "Vollmacht werde ich nachreichen" umgeändert und den Berufungsschriftsatz in dieser Fassung dem Rechtsanwalt Dr. F zur Unterschrift vorgelegt, ohne ihn darauf aufmerksam zu machen, daß die Berufungsfrist am nächsten Tage ablaufe. Am 4. August 1959 haben dann die Rechtsanwälte Dres. F und W die Berufung in einem weiteren Schriftsatz begründet.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten wegen Verspätung als unzulässig verworfen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision wendet sich die Beklagte gegen die Verwerfung der Berufung und verfolgt im übrigen ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, § 518 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO muß eine Berufungsschrift die Erklärung enthalten, daß gegen ein Urteil Berufung eingelegt wird. Daraus folgt auch, daß die Berufungsschrift denjenigen unzweifelhaft angeben oder zum mindesten nach den gesamten Umständen erkennen lassen muß, der von dem Rechtsmittel Gebrauch macht. Denn ein Rechtsmittel ist nur sinnvoll, wenn es an-



- 4 -

gibt, wer es einlegt (vgl. RGZ 96, 117 118; RGZ 125, 240 241; RGZ 144, 314 315; BGHZ (5. Zivilsenat) 21, 168 170-173; BGH (3. Zivilsenat) LM Nr. 2 zu § 553 ZPO; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 518 Anm. II 2 zu N. 12; Wieczorek, ZPO, Bd. III, 1957, § 518 Anm. B IV und § 553 Anm. B II; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 25. Aufl., 1958, § 518 Anm. 2 B; Rosenberg, Lehrbuch des DZPR, 8. Aufl., 1960, § 135 III 2 c, S. 668; BAG AP Nr. 1 zu § 518 ZPO). Soweit der 4. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in LM Nr. 4 zu § 518 ZPO und ähnlich Kubisch in NJW 1957, 103 zu Nr. 7 demgegenüber in Betracht ziehen, eine Unklarheit darüber, für wen von einem Rechtsanwalt Berufung eingelegt wird, sei praktisch unschädlich, weil dadurch lediglich die in § 519a Satz 1 ZPO vorgeschriebene Zustellung der Berufungsschrift an den Berufungsgegner etwas verzögert werde, im übrigen sich aber binnen kurzem die Unklarheit über die wahre Person des Berufungsklägers durch Nachfragen klären lasse oder sich durch spätere Schriftsätze von selbst kläre, ist dem nicht zu folgen. Wenn ein Rechtsmittelbeklagter von der Einlegung eines Rechtsmittels deswegen später erfährt, weil infolge der Nichterkennbarkeit des Rechtsmittelklägers die Zustellung der Berufungsschrift an ihn zunächst unterbleibt, so mag für manche Fälle zutreffen, daß das nicht allzu schwer wiegt. Immerhin darf auch hier die Lebensstat-
sache nicht ganz übersehen werden, daß viele Menschen unter den Aufregungen eines Rechtsstreites leiden und deshalb sehr interessiert daran sind, bald zu erfahren, ob ein in erster Instanz für sie günstig erledigter Rechtsstreit noch in die Berufungsinstanz gelangt oder nicht. Entscheidend muß aber folgendes sein: Der unter Umständen nur geringen Benachteiligung des Rechtsmittelbeklagten, die in manchen derartigen Fälle durch die verzögerte Zustellung der Berufungsschrift eintritt, steht andererseits eine nur ganz geringe Mühe gegenüber, die dem Prozeßbevollmächtigten des Rechtsmittelklägers mit der zu fordernden Angabe, für wen er das Rechtsmittel eingelegt, zugemutet wird. Die mit der Einlegung einer Berufung notwendig werdende Angabe, für wen die Berufung eingelegt wird, ist dem Prozeßbevollmächtigten des Rechtsmittelklägers mit der zu fordernden Angabe, für wen er das Rechtsmittel eingelegt, zugemutet wird. Die mit der Einlegung einer Berufung notwendig werdende Angabe, für wen die

und seine Tätigkeit ordnungsmäßig wahrnehmenden Prozeßbevollmächtigten schlechthin eine Selbstverständlichkeit; sie ist ebenso selbstverständlich, wie es im allgemeinen Schriftverkehr unter Privaten eine Selbstverständlichkeit ist, daß derjenige, der als Vertreter eines anderen sich an einen Dritten wendet, angibt, in wessen Vertretung und Auftrag er handelt. Warum ausgerechnet im Verkehr mit den Gerichten gebilligt werden soll, daß ein Rechtsanwalt nicht einmal angibt, für wen er ein Rechtsmittel einlegt, ist daher nicht einzusehen. Die hier in Rede stehende Berufungsschrift ließ nicht erkennen, für wen die Berufung eingelegt war. Da in der ersten Instanz beide Teile teilweise obgesiegt hatten und teilweise unterlegen waren, die Rechtsanwälte Dres. F und W in der ersten Instanz auch nicht für eine der Parteien aufgetreten waren, konnte für die Berufungsschrift vom 23. Juli 1959 als Rechtsmittelkläger jede der Parteien in Betracht gezogen werden. Somit ergibt sich, daß die Berufungsschrift nicht den Formvorschriften des § 518 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO entsprach und daher auch die gemäß § 66 Abs. 1 ArbGG am 24. Juli 1959 ablaufende Berufungsfrist nicht wahrte.

2. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht der Beklagten auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist verweigert. Gemäß § 233 Abs. 1 ZPO kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Notfrist der Berufungseinlegung (§§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 2 ArbGG, § 516 ZPO) nur dann gewährt werden, wenn eine Partei an der Einhaltung der Frist durch Naturereignisse oder unabwendbare Ereignisse verhindert war. Die hier in Rede stehende Versäumung der Berufungsfrist beruht aber eindeutig auf einem Verschulden der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, das die Beklagte gemäß § 232 Abs. 2 ZPO gegen sich gelten lassen muß und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verbietet.



- 6 -

3. Ist somit die Berufung der Beklagten weder form- noch fristgerecht eingelegt, so hat sie das Landesarbeitsgericht mit Recht gemäß § 519 b Abs. 1 ZPO als unzulässig verworfen.

gez. Dr. Boldt	Dr. Stumpf	Dr. Holschemacher
Meißner	Frey	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)